



## Einwanderung von qualifizierten Arbeitskräften

### A. Rot-Weiß-Rot – Karte

Die Rot-Weiß-Rot Karte ermöglicht qualifizierten ArbeitnehmerInnen aus Drittstaaten unter genau definierten Umständen die Niederlassung in Österreich. **Das Angebot eines Arbeitsplatzes im erlernten Beruf oder auf Niveau der Ausbildung ist Voraussetzung.** Die Rot-Weiß-Rot Karte bindet die qualifizierte Arbeitskraft an ihren Arbeitgeber. Die Bindung an den Arbeitgeber beträgt mindestens 21 Monate. Nach 2 Jahren ist der Umstieg in den freien Arbeitsmarkt möglich.

**Die Rot-Weiß-Rot – Karte können 4 verschiedene Arbeitnehmergruppen erhalten:**

#### 1. Besonders Hochqualifizierte

Personen, die nach dem Punktesystem (**siehe Anlage A**) mindestens **70 von 100 Punkten** erreichen, gelten als besonders hochqualifiziert.

Hat die besonders hochqualifizierte Person eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung gefunden, kann die Rot-Weiß-Rot-Karte erteilt werden. (Hochqualifizierte, die noch keinen Arbeitsplatz in Österreich haben, können bei der zuständigen österreichischen Botschaft im Herkunftsstaat einen Antrag auf ein Visum D für 6 Monate zwecks Arbeitssuche stellen).

#### 2. Sonstige Schlüsselkräfte

Personen, die nach dem Punktesystem (**siehe Anlage C**) mindestens **55 von 90 Punkten** erreichen, können als sonstige Schlüsselkräfte die Rot-Weiß-Rot – Karte erhalten.

Voraussetzung ist das Angebot eines der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes.

Schlüsselkräfte unter 30 Jahren müssen mindestens **€ 2.775,00**, Schlüsselkräfte über 30 Jahren mindesten **€ 3.330,00** monatlich brutto verdienen. Die Rot-Weiß-Rot – Karte kann versagt werden, wenn beim AMS Personen mit gleicher Qualifikation gemeldet sind, die auf diese Stelle vermittelt werden können.

#### 3. AbsolventInnen eines Studiums in Österreich

Studienabsolvent/innen (Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium in Österreich), die eine Beschäftigung auf dem Niveau ihrer Ausbildung gefunden haben, können die Rot-Weiß-Rot – Karte erhalten, wenn das monatliche Bruttoeinkommen mindestens **€ 2.497,50** beträgt).

#### 4. Fachkräfte in Mangelberufen

Bundesweite Mangelberufe im Jahr 2021 sind:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Diplomingenieur(e)innen für Starkstromtechnik                       | 7. Techniker/innen für Starkstromtechnik                          |
| 2. Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Starkstromtechnik | 8. Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Maschinenbau |
| 3. Landmaschinenbauer/innen  | 9. Diplomingenieur(e)innen für Maschinenbau                       |
| 4. Schwarzdecker/innen   | 10. Dachdecker/innen  |
| 5. Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Datenverarbeitung | 11. Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/innen           |
| 6. Diplomingenieur(e)innen für Datenverarbeitung                       | 12. Bautischler/innen   |
|  | 13. Ärzt(e)innen  |

- |   |   |
|---|---|
| 14. Diplomingenieur(e)innen für Schwachstrom- und Nachrichtentechnik            | 30. Diplomingenieur(e)innen soweit nicht anderweitig eingeordnet  |
| 15. Lokomotivführer/innen, -heizer/innen  | 31. Techniker/innen mit höherer Ausbildung für technische Chemie, Chemotechniker/innen                    |
| 16. Betonbauer/innen  | 32. Bodenleger/innen  |
| 17. Rohrininstallateur(e)innen, -monteur(e)innen                                | 33. Kraftfahrzeugmechaniker/innen   |
| 18. Elektroinstallateur(e)innen, -monteur(e)innen                               | 34. Schlosser/innen   |
| 19. Techniker/innen mit höherer Ausbildung soweit nicht anderweitig eingeordnet | 35. Händler/innen und Verkäufer/innen von Eisen- und Metallwaren, Maschinen, Haushalts- und Küchengeräten |
| 20. Zimmerer/innen  | 36. Lohn-, Gehaltsverrechner/innen  |
| 21. Spengler/innen  | 37. Bauspengler/innen   |
| 22. Dreher/in   | 38. Pflasterer/innen  |
| 23. Kalkulant(en)innen  | 39. Bau- und Möbeltischler/innen  |
| 24. Platten-, Fliesenleger/innen  | 40. Techniker/innen für Schwachstrom- und Nachrichtentechnik  |
| 25. Schweißer/innen, Schneidbrenner/innen                                       | 41. Lackierer/innen   |
| 26. Fräser/innen  | 42. Techniker/innen für Datenverarbeitung   |
| 27. Techniker/innen für Maschinenbau  | 43. Maurer/innen  |
| 28. Augenoptiker/innen  | 44. Pflegefachassistent(en)innen  |
| 29. Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Bauwesen                  | 45. Pflegeassistent(en)innen  |

Einzelne Bundesländer (nicht Wien und Burgenland) führen noch zusätzliche Mangelberufslisten.

Personen, die nach einem Punktesystem (**siehe Anlage B**) mindestens 55 von 90 Punkten erreichen und eine Ausbildung in einem der genannten Berufe haben, können die Rot-Weiß-Rot –Karte erhalten. Voraussetzung dafür ist eine Beschäftigung in diesem Beruf zu einem Lohn, der dem Kollektivvertrag bzw. der sonst branchenüblichen Bezahlung entspricht.

### **B. Blaue Karte – EU**

Diesen Aufenthaltstitel erhalten Personen mit mindestens tertiärem Bildungsabschluss mit dreijähriger Dauer, wenn sie eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens **€ 4.684,00** gefunden haben und beim Arbeitsmarktservice keine Personen mit gleicher Qualifikation arbeitssuchend gemeldet sind. Die Blaue Karte – EU wird für 2 Jahre ausgestellt und bindet den/die ArbeitnehmerIn an eine/n bestimmte/n ArbeitgeberIn. Nach 2 Jahren ist der Umstieg in den freien Arbeitsmarkt möglich, wenn der Arbeitnehmer mindestens 21 Monate beschäftigt war.

### **C. Familienangehörige**

Familienangehörige von Schlüsselkräften (EhepartnerInnen, eingetragene PartnerInnen und minderjährige, ledige Kinder) können unter bestimmten Voraussetzungen eine „**Rot-Weiß-Rot Karte - plus**“ mit freiem Arbeitsmarktzugang erhalten.

### **D. Verfahrensbestimmungen für Rot -Weiß-Rot – Karte und Blaue Karte -EU:**

Anträge auf die Rot-Weiß-Rot-Karte oder die Blaue Karte–EU werden bei der zuständigen österreichischen Botschaft im Ausland eingebracht. Befindet sich die qualifizierte Arbeitskraft bereits rechtmäßig in Österreich (z.b. visumfreier Aufenthalt, Visum D zur Arbeitssuche oder Aufenthaltsbewilligung für StudienabsolventInnen), kann der Antrag auch bei der zuständigen inländischen Aufenthaltsbehörde eingebracht werden (in Wien: Magistratsabteilung 35). AntragstellerIn ist die qualifizierte Arbeitskraft selbst, der/die zukünftige ArbeitgeberIn muss eine schriftliche Erklärung beilegen. Der Antrag kann auch vom/von der zukünftigen ArbeitgeberIn im Inland eingebracht werden. Das Verfahren darf höchstens 8 Wochen dauern.

## Zulassungskriterien für besonders Hochqualifizierte (Anhang A)

Kriterien	Punkte
<b>Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 40</b>
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer	20
- im Fachgebiet Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT-Fächer).	30
- mit Habilitation oder gleichwertiger Qualifikation (z.B. PhD)	40
Letztjähriges Bruttojahresgehalt in einer Führungsposition:	
50 000 bis 60 000 Euro	20
60 000 bis 70 000 Euro	25
über 70 000 Euro	30
Forschungs- oder Innovationstätigkeit (Patentanmeldungen, Publikationen)	20
Auszeichnungen (anerkannte Preisträgerschaft)	20
<b>Berufserfahrung (ausbildungsadäquat oder in Führungsposition)</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 20</b>
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
sechsmonatige Berufserfahrung in Österreich	10
<b>Sprachkenntnisse</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 10</b>
Deutsch- oder Englischkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1) oder zur vertieften elementaren Sprachverwendung(A2)	5
	10
<b>Alter</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 20</b>
bis 35 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
bis 45 Jahre	10
<b>Studium in Österreich</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 10</b>
zweiter Studienabschnitt bzw. Hälfte der vorgeschriebenen ECTS-Anrechnungspunkte	5
gesamtes Diplom- oder Bachelor- und Masterstudium	10
<b>Summe der maximal anrechenbaren Punkte</b>	<b>100</b>
<b>erforderliche Mindestpunktzahl</b>	<b>70</b>

## Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen (Anhang B)

Kriterien	Punkte
<b>Qualifikation</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 30</b>
abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
<b>ausbildungsadäquate Berufserfahrung</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 20</b>
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
<b>Sprachkenntnisse Deutsch</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 15</b>
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A 1)	5
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A 2)	10
Deutschkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B 1)	15
<b>Sprachkenntnisse Englisch</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 10</b>

Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A 2)	5
Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B 1)	10
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 15
bis 30 Jahre	15
bis 40 Jahre	10
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	90
erforderliche Mindestpunktzahl	55

## Zulassungskriterien für sonstige Schlüsselkräfte (Anhang C)

Kriterien	Punkte
<b>Qualifikation</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 30</b>
abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
<b>ausbildungsadäquate Berufserfahrung</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 20</b>
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
<b>Sprachkenntnisse Deutsch</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 15</b>
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A 1)	5
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A 2)	10
Deutschkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B 1)	15
<b>Sprachkenntnisse Englisch</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 10</b>
Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A 2)	5
Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B 1)	10
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 15
bis 30 Jahre	15
bis 40 Jahre	10
<b>Summe der maximal anrechenbaren Punkte</b>	<b>90</b>
Zusatzpunkte für Profisportler/innen und Profisporttrainer/innen	20
<b>erforderliche Mindestpunktzahl</b>	<b>55</b>

**Achtung:** Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden!

Beratung für Männer und Frauen  
1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04  
<http://www.migrant.at> E-Mail: [migrant@migrant.at](mailto:migrant@migrant.at)

Beratung für Frauen  
1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 01 982 33 08  
<http://www.migrant.at> E-Mail: [migrantin@migrant.at](mailto:migrantin@migrant.at)

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien und der Magistratsabteilung 17 gefördert



Integration  
und Diversität